

II- 1095 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 12.950- Präs. A/71  
Anfrage Nr. 449 der Abg. Peter und Gen.  
betr. die Erlassung einer Prüfungsordnung  
für die Lehrabschlußprüfung in den kauf-  
männischen Lehrberufen.

480 / A. B.  
zu 449 / J.  
Präs. am 16. April 1971

Wien, am 15. April 1971

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n  
-----

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Peter und Gen. in der Sitzung des Nationalrat am 17. 2. 1971, betreffend die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung in den kaufmännischen Lehrberufen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich bin mir des in der Anfrage aufgezeigten unbefriedigenden Zustandes, - daß nämlich die Leistungen der Lehrlinge in der Berufsschule bei Ablegung der Lehrabschlußprüfung in den kaufmännischen Lehrberufen noch nicht entsprechend berücksichtigt werden - bewusst und bin bestrebt, eine sachgerechte Lösung ehebaldigst herbeizuführen.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber selbst in den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (vergleiche § 33, Abs. 3) die Weitergeltung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Berufsausbildungsgesetzes in Geltung gestandenen Prüfungsordnungen festgelegt hat; z. B. bei der Kaufmannsgehilfenprüfung ohne Befristung und bei den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Industrie und Handelskammern für die Durchführung der Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen um fünf Jahre. Diese Fünfjahresfrist lässt meines Erachtens klar erkennen, wie sehr sich der Gesetzgeber bewusst war, dass die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes im Verordnungswege zu treffenden Maßnahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.

zu Zl. 12.950-Präs. A/71

Bisher hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnungsermächtigungen bezüglich der Erlassung der Lehrberufsliste (vgl. Verordnung vom 22. 10. 1969, BGBl. Nr. 375) sowie die Verordnungsermächtigung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz (vgl. Verordnung vom 8. 4. 1970, BGBl. Nr. 142, über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmässiger Ausbildung) ausgeschöpft. Die Arbeiten an der Erlassung von auf § 8 Berufsausbildungsgesetz basierenden Ausbildungsvorschriften für einzelne Lehrberufe wurden bereits vor fast 1 1/2 Jahren eingeleitet; ein Verordnungsentwurf über Ausbildungsvorschriften für 16 Lehrberufe wurde im vergangenen Sommer dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und es ist zu hoffen, dass diese Verordnung nach Klärung von im Begutachtungsverfahren aufgetretenen grundsätzlichen Fragen in Kürze erlassen werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung werden auch die Ausbildungsvorschriften für die "kaufmännischen Lehrberufe" festgelegt werden. Des weiteren laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Erlassung von Ausbildungsvorschriften für eine große Anzahl weiterer Lehrberufe.

Bezüglich der Erlassung von auf § 24 Berufsausbildungsgesetz gestützten Prüfungsordnungen wurden ebenfalls bereits Vorarbeiten durchgeführt. Über Ersuchen des Berufsausbildungsbeirates - dieser Beirat wurde auf Grund des § 31 Berufsausbildungsgesetz geschaffen - hat mein Ressort ein Schema für Gliederung und Aufbau der Prüfungsordnungen für Lehrabschlußprüfungen erarbeitet und diesem Beirat zur Verfügung gestellt. Der Beirat will sodann - wie in der angeführten Bestimmung vorgesehen - selbst initiativ Gutachten über die Gestaltung von Prüfungsordnungen für verschiedene Lehrberufe in nächster Zukunft erarbeiten und diese Gutachten dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermitteln. Dringlich wird hierbei die Erarbeitung von Prüfungsordnungen für solche Lehrberufe sein, für die es derzeit überhaupt keine Prüfungsordnung gibt und in denen Lehrlinge ausgebildet werden; muß es doch als eine vorrangige Aufgabe angesehen werden, Rechtsvorschriften dort zu schaffen, wo derzeit die Ablegung einer Lehrabschlußprüfung mangels einer Prüfungsordnung nicht möglich ist.

-3-

zu Zl. 12.950-Präs.A/71

In der Anfrage wird der Meinung Ausdruck verliehen, dass nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen der Erlassung der Prüfungsordnungen und dem vorherigen Vorhandensein der entsprechenden Ausbildungsvorschriften usw. gegeben sei. Hiezu wird mir von fachlicher Seite versichert, dass das in den Ausbildungsvorschriften festzulegende Berufsbild (in dem die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes beschrieben werden) sehr wohl festgelegt sein muß, bevor in einer Prüfungsordnung die einzelnen Gegenstände der Prüfung im Sinne der Verordnungsermächtigung des Berufsausbildungsgesetzes bestimmt werden können. Dies wird gerade bei den kaufmännischen Lehrberufen augenfällig, wo die Unterschiede zwischen den vier Lehrberufen: Bürokaufmann, Industriekaufmann, Großhandelskaufmann und Einzelhandelskaufmann erst in den betreffenden Berufsbildern herausgearbeitet werden.

Wie bereits erwähnt, ist mit der Erlassung der Verordnung über die Ausbildungsvorschriften u. a. für die kaufmännischen Lehrberufe in Kürze zu rechnen. Hierauf wird mein Ressort die Erlassung von Prüfungsverordnungen für diejenigen Lehrberufe vordringlich in Angriff nehmen, für die derzeit keine Prüfungsordnungen bestehen und eine Ausbildung erfolgt sowie für diejenigen, in denen eine sehr grosse Anzahl von Lehrlingen ausgebildet wird. Im Rahmen dieser letzten Gruppe werden auch die Prüfungsordnungen für die kaufmännischen Lehrberufe erlassen werden, wobei mir hier eine besondere Dringlichkeit auch dadurch gegeben erscheint, dass die geltende Prüfungsordnung die neue Gliederung der kaufmännischen Berufsausbildung in vier Lehrberufe nicht voll berücksichtigen kann.

